Betriebssatzung
der Stadt Schifferstadt für die Stadtwerke Schifferstadt

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 1*) 2*) 3*)
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Elektrizitätswerk, die Abwasserbeseitigungseinrichtung und der STADTSERVICE der Stadt Schifferstadt sind zu einem Eigenbetrieb verbunden.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist
- die Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen
- die Ausleuchtung der städtischen Verkehrsanlagen sicherzustellen
- das Schmutz- und Niederschlagswasser, von den in der Stadt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwässern aus zugelassenen Kleinkläranlagen sicherzustellen und
- die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie der Park- und Gartenanlagen im Stadtgebiet.
- Gasvertrieb
- Wärmeversorgung

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Schifferstadt“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	**6.500.000 €**
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Elektrizitätswerk	3.000.000 €
2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung	3.500.000 €

§ 4
Werkausschuss

(1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates im Sinne des § 2 EigAnVO insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. in sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
   a) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € übersteigt, ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie für Stromein- und -verkauf im Rahmen des Portofoliomanagements,
   b) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen,
   c) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,

   es sei denn, der Beschlussgegenstand gehört zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung der Werkleitung (§ 6 Abs. 2) oder die Entscheidung ist nach der EigAnVO dem Stadtrat, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 5

Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Werkleitung. Die Beigeordnete oder der Beigeordnete, zu deren/dessen Geschäftsbereichen der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Beigeordnete oder der Beigeordnete, zu deren/dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 4*)

Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und seine Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000 € nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 8.000 €,
8. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €,
9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen im Zusammenhang mit dem Mahnwesen und der Versorgungseinstellung.

(3) Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans im 1. Halbjahr (bis 30.06.) hat die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss bis spätestens Ende August schriftlich zu unterrichten.

§ 7
Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für die Bereiche Elektrizitätswerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung und STADTSERVICE wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 8 1*) 2*) 3*) 4*)
In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

.....

HINWEIS:

Die Betriebssatzung der Stadt Schifferstadt für die Stadtwerke Schifferstadt vom 14.05.2007, im Amtsblatt veröffentlicht am 23.05.2007, tritt am 01.07.2007 in Kraft.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.07.2009, mit Beschluss vom 09.07.2009; im Amtsblatt am 18.07.2009 veröffentlicht; in Kraft getreten am 19.07.2009
2*) Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.03.2010, mit Beschluss vom 25.02.2010; im Amtsblatt am 20.03.2010 veröffentlicht; in Kraft getreten am 21.03.2010
3*) Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.01.2015, mit Beschluss vom 04.12.2014; im Amtsblatt am 21.01.2015 veröffentlicht; in Kraft getreten am 22.01.2015
4*) Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 02.10.2016, mit Beschluss vom 01.10.2016; im Amtsblatt am xx.xx.2026 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.10.2026